

10. Die Berücksichtigung der technischen Fächer an den höheren Handelsschulen.
Referenten: G. de Veener, Professor an der Ecole de Commerce und der Ecole polytechnique in Brüssel.
Karl Dolejs, k. k. Schulrat, Inspektor für den kommerz. Unterricht, Brünn.
- e) Fragen der Hilfsmittel des Unterrichts.
11. Die Sammelstellen zum Austausch von Lehrmitteln für den Unterricht in der Warenkunde.
Referent: Dr. Karl Hassack, Dir. d. k. k. Handelsakademie in Graz.
12. Der Projektionsapparat und seine Hilfseinrichtungen im Dienste der Handelsschulen.
Referenten: Pierre Pagnon, Vorf. des Verwaltungsrates der Ecole supérieure de Commerce, Lyon.
Dr. Karl Hassack, Dir. der k. k. Handelsakademie in Graz.
- f) Fragen der Schulverwaltung.
13. Die staatliche Aufsicht der öffentlichen und privaten Handelsschulen.
Referenten: J. Polaczek, Direktor des Handelsgymnasiums in Christiania.
Al. Ottel, k. k. Landeschulinspektor in Wien.
- g) Fragen von sozialer Bedeutung.
14. Die Frau in der kommerziellen Praxis und ihre fachliche Vorbildung.
Referent: Kornel Spizer, k. Rat, Rat der n.-ö. Handels- u. Gewerbelammer, Großkaufmann in Wien.

Endlich berichtete noch A. Junod, Generalinspektor der schweizerischen Handelsschulen, Präsident der Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Bildungswesens, dem Kongresse über die Ergebnisse der bisherigen internationalen Vortragskurse.

Ein lehrreicher Nachdrucksprozeß. — Bei Prozessen, die das Urheberrecht betreffen, kann man sehr häufig die Beobachtung machen, daß die Richter trotz aller Bemühungen, der Materie gerecht zu werden, doch zu Urteilen kommen, die mit dem Willen des Gesetzgebers im Widerspruch stehen. Das zeigt am besten der folgende Fall: Bei einer süddeutschen Verlagsanstalt war ein Verkehrsbuch erschienen, dessen Verfasser in eigenartiger Weise durch besondere Zeichenstellung usw. die einzelnen Postorte systematisch geordnet aufgeführt hatte. Obwohl nun auf der Titelseite ausdrücklich der unbefugte Nachdruck verboten war, hat der Verleger das zehn Druckbogen umfassende Buch ohne Genehmigung und Wissen des Autors nachgedruckt und eine Auflage von 300000 Exemplaren einer Bureau-Artikel-Firma geliefert, die diese Bücher zu Reklamezwecken an ihre Kunden abgibt. Der Verleger hat damit also seinem eigenen Buche Konkurrenz gemacht und zwar lediglich weil ihm die Abgabe an die Bureau-Artikel-Firma einträglicher erschien. Der Verfasser des Buches strengte nun eine Klage nicht gegen den Verleger, sondern gegen den Druck-Austraggeber, die Bureau-Artikel-Firma an und wurde mit dieser Klage vom Landgericht abgewiesen. In dem Urteil wird u. a. ausgeführt, daß das fragliche Buch keinen Urheberrechtsschutz genießen könne, weil bereits vor Erscheinen des Buches ein Verzeichnis der Ortschaften mit Eisenbahnen bekannt war und weil es sich bei dem nachgedruckten Werk nicht um ein geschütztes Schriftwerk handele. Es kann nun aber keinem Zweifel unterliegen, daß das Buch als ein Schriftwerk anzusehen ist, für das dessen Urheber auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1901 Urheberrechtsschutz genießt.

Nach dem literarischen Urheberrecht vom 19. Juni 1901 kommen als Objekte des Urheberrechts in erster Linie »Schriftwerke« in Betracht, ein Ausdruck, der an Stelle der früher üblichen Bezeichnungen wie »literarische Erzeugnisse« und »Werke der Literatur« gesetzt wurde. Der Begriff des Schriftwerkes ist im Gesetze nicht näher bestimmt und auch in der Begründung des Gesetzes ist eine solche Begriffsbestimmung nicht enthalten. Da aber das Schriftwerk geschützt werden soll, so war es notwendig, den Begriff eines schutzfähigen Schriftwerkes abzugrenzen, und dies geschah im Sinne des Gesetzes dahin, daß nur solche Schriften als schutzfähige Schriftwerke in Betracht kommen, die sich als Aus-

fluß einer »individuellen geistigen Tätigkeit« darstellen. Das Reichsgericht hat in wiederholten Entscheidungen diese Begriffsbestimmung als zutreffend bezeichnet, und die Königlich Preussische Sachverständigenkammer für Werke der Literatur und Tonkunst hat dementsprechend in konstanter Praxis nur diejenigen Drucksachen für schutzberechtigte Schriftwerke erklärt, zu deren Herstellung eine individuelle geistige Arbeit erforderlich war. »Bei der Abschätzung der geistigen Arbeit hat die Sachverständigenkammer sich die weitesten Grenzen gesteckt und insbesondere stets anerkannt, daß eine selbständige geistige Tätigkeit sich auch auf untergeordnetem Gebiete in der bloßen Formgebung, Auswahl und Anordnung schon vorhandenen Stoffes kundgeben kann.« (Vgl. Daude »Gutachten der Kgl. Preussischen Sachverständigenkammer für Werke der Literatur und Tonkunst aus den Jahren 1902 bis 1907«, Leipzig 1907.)

Das Reichsgericht hat weiter anerkannt, daß es nicht darauf ankommt, ob eine Arbeit gut oder schlecht ist und daß auch der Umstand nicht entscheidend ist, daß die Arbeit eigene Gedanken und Untersuchungen des Verfassers nicht enthält, sondern lediglich in einer geschickten Kompilation und Zusammenstellung bereits vorhandenen Materials besteht und durch die Art der Darstellung und Formgebung eine gewisse Bedeutung beanspruchen kann. Das fragliche Verkehrsbuch ist aber eine derartige eigenartige Zusammenstellung und genießt Urheberrechtsschutz auch wenn ein diesbezüglicher Vermerk nicht angebracht worden wäre. Es liegt aber in dem geschilderten Falle nicht nur eine Verletzung des Urheberrechts, sondern vor allem des Verlagsrechts vor. Nach § 5 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt und wenn ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt wurde, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage dieselben Abreden wie für die vorhergehende. Es kommt also in erster Linie darauf an, ob überhaupt dem Verleger das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt wurde. Auch dann ist der Verleger gemäß § 14 des Verlagsrechtes verpflichtet, das Werk in der entsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form der Verbreitung jedoch, wie sie hier vorliegt, ist nicht die übliche, da der Verlagsvertrag zweifellos nur darauf hinausging, das Buch auf dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zu verbreiten. Aber selbst wenn dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung eingeräumt worden ist, so ist er doch keineswegs berechtigt, das Buch für einen andern als Reklamedruckerei herauszugeben. Das Reichsgericht hat, wie »Das Recht« mitteilte, dahin entschieden, daß das »ausschließliche Recht zur Vervielfältigung« sich nicht mit dem Begriff der beliebigen Vervielfältigung, der Vervielfältigung in jeder Beziehung, deckt. Jenes Recht gibt dem Verleger lediglich die Befugnis, dem Urheber die anderweitige Veröffentlichung zu verbieten, keineswegs aber die Macht, das lediglich für den Abdruck in einer bestimmten Form übernommene Werk in jeder beliebigen Form zu vervielfältigen. Selbst dann, wenn der Verleger seine Rechte überträgt (was nach § 28 nicht ohne Zustimmung des Verfassers geschehen kann), wäre eine beliebige Vervielfältigung und Verbreitung nicht zulässig und es kann meines Erachtens gegen den Verleger auf Grund des Gesetzes über das Verlagsrecht die Klage erhoben werden. Natürlich ist es auch möglich, die Bureau-Artikel-Firma zur Verantwortung zu ziehen, allerdings nur auf Grund des Urheberrechtsgesetzes.

Fritz Hansen-Berlin.

• **Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.**

Probenbuch der Aezidenschrift Fränkisch, nebst Initialen, Einfassungen und Zierstücken. Nach Zeichnung von Lorenz Reinhard Spitzenspeil in Kulmbach. Original-Erzeugnis aus der Schriftgießerei von Genssch & Heyse in Hamburg. Lex.-8°. 16 S. Proben.

Wertvolle Werke aus verschiedenen Wissenschaften. — Antiqu.-Katalog No. 72 von M. Glogau jr. in Hamburg, Bleichenbrücke No. 6. 8°. 101 S. 3241 Nrn.

Klassische Philologie und Altertumskunde. (Aus dem Nachlass des † Hofrates Professor Karl Ziwsa, Direktors der k. k. Theresian. Akademie in Wien.) Antiqu.-Katalog Nr. 42 von Rudolf Heger in Wien I., Wollzeile Nr. 2. 8°. 80 S. 2120 Nrn.